

Beschluss Nr. 353/2025
Schwyz, 13. Mai 2025 / jh

Interpellation I 29/24: Wie würde sich die geplante zusätzliche Privilegierung für hohe Renten-Kapitalbezüge auswirken?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 2. Dezember 2024 haben Kantonsrat Elias Studer und Kantonsrätin Bianca Bamert Sopko folgende Interpellation eingereicht:

«Der Regierungsrat schlägt im Rahmen der Steuergesetzteilrevision 2026 vor, dass Kapitalbezüge (Auszahlung von Pensionskassen/Säule-3a-Guthaben anstelle einer Rente) weiter privilegiert werden sollen. Dabei ist der Kapitalbezug bereits heute stark privilegiert:

- 1. Weil bereits heute der Höchst-Steuersatz ohne sachlichen Grund auf 2.5 % gesenkt wird. Davon profitieren fast nur Personen mit sehr hohen Guthaben. Für sie sinkt der Steuersatz so von 7 % um fast 2/3 auf 2.5 %;*
- 2. Weil mit einer unrealistisch hohen Lebenserwartung gerechnet wird (Teilung der Kapitalleistung durch 25 → es wird mit 25 Jahren Lebenserwartung im Alter von 65 gerechnet; gemäss BFS beträgt die tatsächliche Lebenserwartung mit 65 jedoch noch 21.5 weitere Jahre);*
- 3. Weil der Kapitalbezug gesondert berechnet und nicht beim restlichen Einkommen dazuge-rechnet wird, so dass auch aus diesem Grund ein zu tiefer Steuersatz resultiert, der nicht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.*

Mit der nun vorgeschlagenen Änderung wird diese Privilegierung noch verschärft, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung geben würde. Von einer weiteren Senkung des Maximalsteuersatzes für Bezüge von Pensionskassen- und Säule-3a-Guthaben (§ 38 Steuergesetz) von 2.5 % auf 1.8 % gemäss Vernehmlassungsvorlage würden einmal mehr die Allerreichsten profitieren. Eine Person mit einem Spitzen-Einkommen würde neu auf die Auszahlung ihrer Kapitalleistung weniger Steuern bezahlen, als eine Person ab rund 25'000 Franken gewöhnlichem Lohn-Einkommen (jährlich) als Gesamtsteuersatz bezahlt.

Die rund 4 Millionen jährlicher Steuerausfall, die durch die Senkung des Steuersatzes auf Renten-Kapitalbezüge entstehen, müssten von der restlichen Bevölkerung getragen werden (4 Millionen entsprechen rund einem Steuerfussprozent). Gemäss Bundesamt für Statistik verfügt die Hälfte der Bevölkerung bei Pensionierung über weniger als 170'000 Franken PK- und Säule-3a-Guthaben (zusammengezählt). Von der vorgeschlagenen neuen Privilegierung würden jedoch nur Personen mit Guthaben von über 500'000 Franken ansatzweise profitieren. Erst Personen mit mehr als einer Million Guthaben würden voll profitieren (Zahlen berechnet anhand der Vernehmlassungsvorlage).

Um diesen Punkt in der Steuergesetzteilrevision fundiert debattieren zu können, bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen auf Grundlage der im Zeitpunkt der Beantwortung aktuellen Fassung der Steuergesetzteilrevision zu beantworten (Vernehmlassungsvorlage/Antrag des Regierungsrats an die Kommission/Mehrheitsantrag Kommission):

- 1. Wie viele Personen (Prozent der Bevölkerung) haben bei Erreichung des Rentenalters bzw. im Zeitpunkt des Bezugs mehr, wie viele Personen haben weniger als*
 - a. 50'000*
 - b. 100'000*
 - c. 200'000*
 - d. 300'000*
 - e. 400'000*
 - f. 500'000*
 - g. 750'000*
 - h. 1'000'000*
 - i. 2'000'000**Franken Pensionskassen- und Säule 3a-Guthaben (zusammengerechnet)?*
- 2. Wie viele Franken Steuern (absolute Zahlen) würden Personen gemäss den Beispielen/Werten in Frage 1 Bst. a-i Stand heute beim durchschnittlichen kantonalen Steuerfuss aufgrund der vorgeschlagenen Senkung des Maximalsteuersatzes einsparen?*
- 3. Wie viel Prozent der auf ausbezahlte Kapitalleistungen bezahlten Steuern würden Personen gemäss den Beispielen/Werten in Frage 1 Bst. a-i einsparen (in Prozent der bisherigen Steuer)?*

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Kapitalleistungen aus Vorsorge und Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 % (§ 38 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]). Zur Anwendung gelangt der ordentliche Einkommenssteuertarif. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt die vom übrigen Einkommen gesonderte Besteuerung ausdrücklich vor (Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG, SR 642.14]). Bericht und Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Teilrevision des StG vom 11. März 2025 (RRB Nr. 170/2025) sehen in § 38 Abs. 1 revStG vor, den Maximalsteuersatz auf 1.8 % zu reduzieren. Die Reduktion wird im Bericht mit einer gezielten steuerlichen Entlastung hoher bis höchster Kapitalleistungen zur Erhöhung der Steuerattraktivität des Kantons Schwyz in diesem Segment begründet. Damit soll die vom Kantonsrat als Postulat erheblich erklärte Motion M 3/23 «Progres-

sion bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen» umgesetzt werden, in der eine Anpassung der Besteuerung von Kapitalleistungen verlangt wird, um die Platzierung des Kantons Schwyz bezüglich Steuerattraktivität «mindestens» ins vordere Drittel zu verbessern. Die Erheblicherklärung des Postulats durch den Kantonsrat erfolgte am 20. September 2023 mit 78 zu 14 Stimmen deutlich.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Frage: Wie viele Personen (Prozent der Bevölkerung) haben bei Erreichung des Rentenalters bzw. im Zeitpunkt des Bezugs mehr, wie viele Personen haben weniger als a) 50 000, b) 100 000, c) 200 000, d) 300 000, e) 400 000, f) 500 000, g) 750 000, h) 1 000 000, i) 2 000 000 Franken Pensionskassen- und Säule 3a-Guthaben (zusammengerechnet)?

Die kantonale Steuerverwaltung verfügt über keine Informationen zur Höhe der Pensionskassenguthaben (berufliche Vorsorge) und der Guthaben in der Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) der einzelnen Steuerpflichtigen. Grund dafür ist, dass sich diese Guthaben im steuerbefreiten Bereich bewegen und daher nicht als Vermögen deklariert werden müssen. Besteuert werden demgegenüber die Bezüge aus solchen Guthaben. Um der Interpellation bestmöglich gerecht zu werden, wird stattdessen von der Höhe der bezogenen Kapitalleistungen ausgegangen (Schwellen in Spalte 1). Dabei wird auf die Steuerperiode 2021 mit ihren 4898 Kapitalbezügen abgestellt, weil diese die aktuellste Steuerperiode mit einem repräsentativen Veranlagungsstand darstellt. Anstelle des nicht ermittelbaren Anteils an der «Bevölkerung» wird der prozentuale Anteil an den Steuerpflichtigen mit Kapitalbezügen ausgewiesen (Spalten 3 und 5).

Schwellen Kapitalleistung (in Franken)	Kapitalleistungen < Schwelle		Kapitalleistungen ≥ Schwelle		Total Bezüge im Jahr 2021
	Anzahl Bezüge	Anteil Steuerpflichtige ¹⁾	Anzahl Bezüge	Anteil Steuerpflichtige ¹⁾	
50 000	1878	38.3 %	3020	61.7 %	4898
100 000	3225	65.8 %	1673	34.2 %	4898
200 000	4045	82.6 %	853	17.4 %	4898
300 000	4375	89.3 %	523	10.7 %	4898
400 000	4547	92.8 %	351	7.2 %	4898
500 000	4658	95.1 %	240	4.9 %	4898
750 000	4760	97.2 %	138	2.8 %	4898
1 000 000	4809	98.2 %	89	1.8 %	4898
2 000 000	4864	99.3 %	34	0.7 %	4898

1) Anteil an den Steuerpflichtigen mit Bezügen von Kapitalleistungen

Lesebeispiel:

In 4045 Fällen betrug die Kapitalleistung weniger als Fr. 200 000.--, in 853 Fällen war sie höher.

Die Tabelle zeigt, dass die Anzahl der Bezüge mit zunehmender Höhe der bezogenen Kapitalleistungen sinkt (Spalte 4). Entsprechend nimmt auch der prozentuale Anteil der die Kapitalleistungen beziehenden steuerpflichtigen Personen ab (Spalte 5). Zu beachten ist, dass der Bezug der Kapitalleistungen nicht zwingend dem Eintritt in die Pension entspricht, da diese Mittel auch zur Finanzierung von Wohneigentum bezogen werden können.

2.2.2 Frage: Wie viele Franken Steuern (absolute Zahlen) würden Personen gemäss den Beispielen/Werten in Frage 1 Bst. a–i Stand heute beim durchschnittlichen kantonalen Steuerfuss aufgrund der vorgeschlagenen Senkung des Maximalsteuersatzes einsparen?

Wie in der Interpellation verlangt, wurden die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Steuerersparnisse aufgrund eines durchschnittlichen kantonalen Steuerfusses von 291.9 % und des an die kalte Progression angepassten Einkommenssteuertarifs gemäss Vorlage an den Kantonsrat (vgl. RRB Nr. 170/2025) berechnet. Die steuerliche Einsparung in Franken aufgrund der Reduktion des Maximalsteuersatzes auf 1.8 % wird für Ehepaare und alleinstehende Personen ausgewiesen.

Schwellen Kapitalleistung (in Franken)	Steuereinsparung Ehepaare		Steuereinsparung Alleinstehende		Total Bezüge im Jahr 2021
	Einfache Steuer (in Franken)	Total ¹⁾ (in Franken)	Einfache Steuer (in Franken)	Total ¹⁾ (in Franken)	
50 000	0.00	0.00	0.00	0.00	4898
100 000	0.00	0.00	0.00	0.00	4898
200 000	0.00	0.00	0.00	0.00	4898
300 000	0.00	0.00	0.00	0.00	4898
400 000	0.00	0.00	0.00	0.00	4898
500 000	0.00	0.00	190	550	4898
750 000	0.00	0.00	3060	8940	4898
1 000 000	810	2360	6680	19 490	4898
2 000 000	14 000	40 870	14 000	40 870	4898

1) Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuss (Kanton, Bezirk, Gemeinde und r.-k. Kirchgemeinde): 291.9 %

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Senkung des Maximalsteuersatzes auf 1.8 % für Ehepaare bei Kapitalbezügen ab einer Million Franken und für alleinstehende Personen bei Bezügen ab einer halben Million Franken zu einer steuerlichen Entlastung führt. Diese Massnahme der laufenden Steuergesetzteilrevision zeigt die verfolgte Wirkung, die Besteuerung höherer Kapitalleistungen steuerlich attraktiver zu machen.

2.2.3 Frage: Wie viel Prozent der auf ausbezahlte Kapitalleistungen bezahlten Steuern würden Personen gemäss den Beispielen/Werten in Frage 1 Bst. a–i einsparen (in Prozent der bisherigen Steuer)?

Die steuerliche Einsparung in Prozenten für Ehepaare und alleinstehende Personen, die sich durch die Reduktion des Maximalsteuersatzes auf 1.8 % ergibt, korreliert mit der vorstehenden Tabelle wie folgt:

Schwellen Kapitalleistung (in Franken)	Steuereinsparung		Total Bezüge im Jahr 2021
	Ehepaare total	Alleinstehende total	
50 000	0.0 %	0.0 %	4898
100 000	0.0 %	0.0 %	4898
200 000	0.0 %	0.0 %	4898
300 000	0.0 %	0.0 %	4898
400 000	0.0 %	0.0 %	4898
500 000	0.0 %	2.0 %	4898

750 000	0.0 %	18.5 %	4898
1 000 000	4.3 %	27.1 %	4898
2 000 000	28.0 %	28.0 %	4898

Aus dieser Tabelle der prozentualen Steuerersparnisse zeigt sich, dass mit der Senkung des Maximalsteuersatzes auf 1.8 % für Ehepaare bei Kapitalbezügen ab einer Million Franken und für alleinstehende Personen bei Bezügen ab einer halben Million Franken die Besteuerung höherer Kapitalleistungen wieder deutlich attraktiver würde.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

